

SV Energie e.V.
Satzung
des

Sportvereins Energie Berlin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 09.04.1991 gegründete Verein führt den Namen:
Sportverein - Energie Berlin e. V. -
2. Der Sitz des Vereins: SV Energie Berlin e.V., Gutenbergstraße 4/5, 12557 Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin an, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Im Fall der Mitgliedschaft erkennt er deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Die Vereinsfarben sind Rot / Weiß.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Hauptsportart Rudern und anderen Breitensportarten, z.B. Bowling, Gymnastik und Volleyball
- b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports
- c) die Teilnahme am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen
- d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, einschließlich deren Veröffentlichungen

- k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann eine Vereinstätigkeit auf Basis der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG), § 3, Nr. 26a, ausgeübt werden. Die Grundlage für die Durchführung einer Tätigkeit in diesem Sinne bildet ein entsprechender Dienstvertrag. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit wird durch den Vereinsvorstand getroffen und schriftlich bestätigt.
 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
 6. Der Verein verurteilt jegliche Form von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung aber immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt und verpflichtet nur diesen.
3. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen. Andernfalls gelten die Regelungen der Satzung sinngemäß für die Abteilungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Mitgliedern auf Probe
- e) fördernden Mitgliedern

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Adressangaben zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Abteilungsvorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Bei Aufnahme eines Mitgliedes auf Probe gemäß § 4 d) in den Verein gilt eine Probezeit von bis zu 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Mit Ablauf der Probezeit entsteht eine ordentliche Mitgliedschaft, es sei denn, der Abteilungsvorstand entscheidet anders.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Abteilungsvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate zum Jahresende, mit Datum des Eingangs des Schreibens beim Abteilungsvorstand. Die Abteilungsvorstände können dazu Sonderregelungen treffen.
6. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft im Verein ist als Folge einer Maßregelung möglich (siehe § 8).

7. In jedem Fall bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von monatlichen Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Umlagen dürfen das 1-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Die Höhe der Beiträge, ihre Fälligkeit und mögliche Zahlungsverfahren können in einer Beitragsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung beschlossen wird.
4. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 7

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag der Vorstände aus den Abteilungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung einfaches Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind Maßregelungen möglich.
2. Ein Mitglied kann vom Abteilungsvorstand oder vom Gesamtvorstand wegen folgender Verfehlungen gemäßregelt werden:
 - a) erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten oder Anordnungen der Abteilungen oder des Vorstandes
 - b) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - c) grob unsportliches Verhalten
 - d) unehrenhafte Handlungen
 - e) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz schriftlicher Mahnung
3. Folgende Maßregelungen können verhängt werden:
 - a) Abmahnung
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu sechs Monaten
 - c) Entbindung von Wahlämtern
 - d) Ausschluss

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung, den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

In den Fällen 2. a) bis 2. d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des jeweiligen Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über getroffene Maßregelung ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Abteilungsversammlung oder Delegiertenversammlung zulässig. Die Berufung muss binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim jeweiligen Vorstand eingelegt werden. Die Abteilungsversammlung oder die Delegiertenversammlung entscheidet hierüber. Das betroffene Mitglied wird über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Abteilungsversammlungen
- e) der Vorstände der Abteilungen
- f) die Fachausschüsse
- g) der Beschwerdeausschuss
- h) die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des SV Energie Berlin ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes
 - b) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften
 - c) Beschlussfassung über die Verschmelzung mit einem anderen Verein
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, gemäß § 19
2. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vereinsvorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der Mitglieder beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung über die jeweiligen Abteilungsvorstände. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
 - b) den Vorsitzenden der Abteilungen
 - c) den Delegierten der Abteilungen

2. Die Delegierten werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt. Es wird pro Abteilung 1 Delegierter für 10 Mitglieder und je angefangene 10 Mitglieder ein weiterer Delegierter gewählt.

3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Beschwerdeausschusses
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen (außer Vereinszweck, § 2)
 - h) Beschlussfassungen über Anträge
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 6
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 7
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen

4. Delegierte sind keine Beauftragten der Vereinsmitglieder und demzufolge grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden.

5. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der Mitglieder beantragen.

7. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung über die jeweiligen Abteilungsvorstände. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

8. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10 % der Anwesenden beantragt wird.
9. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem Mitglied entsprechend § 4
 - b) dem Vorstand
10. Anträge auf Satzungsänderungen müssen eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
11. Über andere Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens drei Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
12. Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 12

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und weiteren Mitgliedern
2. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die des Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitglieder- und Delegiertenver-

sammlung über seine Tätigkeit. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan) sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der Vorsitzende leitet die Mitglieder- und Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen, das die Vorstandsaufgaben wahrnimmt.
8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Fördernde Mitglieder und Mitglieder auf Probe haben kein Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung des Vereins und den Mitgliederversammlungen der Abteilungen als Gäste teilnehmen.

§ 14 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens zehn Jahre angehört haben müssen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses üben Ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
3. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden von der Delegiertenversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an. Der Beschwerdeausschuss bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Beschwerdeausschusses kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied in den Beschwerdeausschuss berufen.
5. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses haben über alle ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angaben von Mitgliedern / oder Organen des Vereins Stillschweigen zu bewahren.
6. Der Beschwerdeausschuss hat nachfolgende Aufgaben:
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln
 - b) Organe des Vereins beratend zu unterstützen
 - c) Vorherige Anhörung der beteiligten Personen / Mitglieder
 - d) Abschließende Vorschläge zur Erwägung von Maßnahmen oder Vereinsstrafen, die dem Vorstand zum Entscheid zu unterbreiten und schriftlich zu übergeben.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers wird durch die Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer ein neuer Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 16

Protokollieren von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Alle Grundsätze und Details zum Umgang mit den Daten der Mitglieder werden in der Datenschutzordnung des Vereins konform zur DS-GVO geregelt.

§ 18

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Sind Vereinsmitglieder nach Abs. 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Abs. 2 BGB, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei zusätzliche Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung vom 27.01.2017 tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung am 24.09.2021 in Kraft.

Berlin,



Peter



Weber



Nuck



Dunsing



Gädtke